

**Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs  
Studiengang: Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, M.Ed.  
Hochschule: Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau  
Standort: Freiburg  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

**Verbreiterungsfach Jazz/Pop, M.Ed.**

kooperierende Hochschulen:

**Begutachtungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033**

**Künstlerisches Fach Musik, M.Ed.**

kooperierende Hochschulen:

**Begutachtungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033**

**1. Entscheidung**

**Kombinationsstudiengang Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

**Verbreiterungsfach Jazz/Pop, M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Künstlerisches Fach Musik, M.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

#### **Kombinationsstudiengang Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, M.Ed.**

Auflage 1: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO)

Auflage 2: Die Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StAkkrVO)

#### **Verbreiterungsfach Jazz/Pop, M.Ed.**

Auflage 1: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO)

Auflage 2: Die Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StAkkrVO)

### **Künstlerisches Fach Musik, M.Ed.**

Auflage 1: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO)

Auflage 2: Die Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StAkkrVO)

### **3. Begründung**

#### **Kombinationsstudiengang Master of Education für das Lehramt an Gymnasien, M.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung nur in einem Punkt (Anwesenheitspflicht) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

## I. Auflagen

### I.I Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

#### **Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses)**

Auf Seite 57 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die relative Note – bzw. bei kleinen Fallzahlen alternativ einen Notenspiegel – innerhalb der Abschlussdokumente ausweisen."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 56/57, zu entnehmen. Unter Fußnote 39 steht im Akkreditierungsbericht, Seite 57: "Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme am 30. Juni 2025 folgendes mitgeteilt: „Die Hochschule für Musik hat beschlossen, Notenspiegel innerhalb der Abschlussdokumente auszuweisen, sofern aus Gründen des Datenschutzes bis zum Stichtag 01.08. bzw. 01.03. mehr als 10 Noten innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vorliegen. Derzeit ist die automatisierte Ausgabe des Notenspiegels noch nicht im Campusmanagement implementiert. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands ist eine Erstellung des Notenspiegels derzeit daher vorerst nur auf Anfrage möglich.“"

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Spruchpraxis, redaktionell an.

#### **Auflage 2 (§ 7 Abs. 3 StAkkrVO, Prüfungsart, -umfang, -dauer)**

Auf Seite 57 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten angeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer)."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 56/57, zu entnehmen. Unter Fußnote 40 steht im Akkreditierungsbericht, Seite 57: "Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme am 30. Juni 2025 folgendes mitgeteilt: „Die Hochschule für Musik überprüft derzeit die Modulhandbücher der Studiengänge Bachelor Musik, Master Musik, Bachelor Kirchenmusik, Master Kirchenmusik, Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) und Master of Education und wird die fehlenden Angaben in Absprache mit den verantwortlichen Stellen ergänzen.“"

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StAkkrVO bedarf es sowohl einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen als auch einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform,

wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Spruchpraxis, redaktionell an.

## **I.II Nichterteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

Auf Seite 103 im Akkreditierungsbericht schlägt das Gutachtergremium folgende Auflage vor: "Die Regelung der Anwesenheitspflicht muss in den Studien- und Prüfungsordnungen präzisiert werden."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 101ff., zu entnehmen.

Unter Fußnote 54 steht im Akkreditierungsbericht, Seite 102: "Die Hochschule hat im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife am 30. Juni 2025 Folgendes mitgeteilt: „An der Hochschule für Musik wird das Thema Anwesenheitspflicht derzeit von allen zuständigen Gremien intensiv diskutiert. Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist und die Hochschule zu einer abschließenden rechtsverbindlichen Einigung gekommen ist, wird der Akkreditierungsrat informiert.“"

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 21. November 2017 (Aktenzeichen 9 S 1145/16) eine entsprechende Regelung zur Anwesenheitspflicht in einer Prüfungsordnung aufgrund mangelnder Bestimmtheit für nichtig erklärt hat. Der VGH bestimmt mit diesem Urteil nicht, dass jedwede Regelung zur Anwesenheitspflicht im Studium als unzulässig zu werten ist. Sofern die Normen der Universitäten den Grundsätzen der Bestimmtheit und Berufsfreiheit nicht widersprechen, können entsprechende Vorgaben durchaus wirksam sein.

Der Akkreditierungsrat erteilt auf Basis der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg – StAkkrVO keine Auflage zu diesem Punkt, da sich eine Anwesenheitspflicht nicht aus dieser ergibt.

Die Zustimmung einer Vertretung des Kultusministerium, Ref. 23, Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO wurde nachgewiesen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

### **Verbreiterungsfach Jazz/Pop, M.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung nur in einem Punkt (Anwesenheitspflicht) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

## I. Auflagen

### I.I Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

#### **Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses)**

Auf Seite 57 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die relative Note – bzw. bei kleinen Fallzahlen alternativ einen Notenspiegel – innerhalb der Abschlussdokumente ausweisen."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 56/57, zu entnehmen. Unter Fußnote 39 steht im Akkreditierungsbericht, Seite 57: "Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme am 30. Juni 2025 folgendes mitgeteilt: „Die Hochschule für Musik hat beschlossen, Notenspiegel innerhalb der Abschlussdokumente auszuweisen, sofern aus Gründen des Datenschutzes bis zum Stichtag 01.08. bzw. 01.03. mehr als 10 Noten innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vorliegen. Derzeit ist die automatisierte Ausgabe des Notenspiegels noch nicht im Campusmanagement implementiert. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands ist eine Erstellung des Notenspiegels derzeit daher vorerst nur auf Anfrage möglich.“"

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Spruchpraxis, redaktionell an.

#### **Auflage 2 (§ 7 Abs. 3 StAkkrVO, Prüfungsart, -umfang, -dauer)**

Auf Seite 57 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten angeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer)."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 56/57, zu entnehmen. Unter Fußnote 40 steht im Akkreditierungsbericht, Seite 57: "Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme am 30. Juni 2025 folgendes mitgeteilt: „Die Hochschule für Musik überprüft derzeit die Modulhandbücher der Studiengänge Bachelor Musik, Master Musik, Bachelor Kirchenmusik, Master Kirchenmusik, Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) und Master of Education und wird die fehlenden Angaben in Absprache mit den verantwortlichen Stellen ergänzen.“"

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StAkkrVO bedarf es sowohl einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen als auch einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Spruchpraxis, redaktionell an.

## I.II Nichterteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auf Seite 103 im Akkreditierungsbericht schlägt das Gutachtergremium folgende Auflage vor: "Die Regelung der Anwesenheitspflicht muss in den Studien- und Prüfungsordnungen präzisiert werden."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 101ff., zu entnehmen. Unter Fußnote 54 steht im Akkreditierungsbericht, Seite 102: "Die Hochschule hat im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife am 30. Juni 2025 Folgendes mitgeteilt: „An der Hochschule für Musik wird das Thema Anwesenheitspflicht derzeit von allen zuständigen Gremien intensiv diskutiert. Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist und die Hochschule zu einer abschließenden rechtsverbindlichen Einigung gekommen ist, wird der Akkreditierungsrat informiert.“"

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 21. November 2017 (Aktenzeichen 9 S 1145/16) eine entsprechende Regelung zur Anwesenheitspflicht in einer Prüfungsordnung aufgrund mangelnder Bestimmtheit für nichtig erklärt hat. Der VGH bestimmt mit diesem Urteil nicht, dass jedwede Regelung zur Anwesenheitspflicht im Studium als unzulässig zu werten ist. Sofern die Normen der Universitäten den Grundsätzen der Bestimmtheit und Berufsfreiheit nicht widersprechen, können entsprechende Vorgaben durchaus wirksam sein.

Der Akkreditierungsrat erteilt auf Basis der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg – StAkkrVO keine Auflage zu diesem Punkt, da sich eine Anwesenheitspflicht nicht aus dieser ergibt.

Die Zustimmung einer Vertretung des Kultusministerium, Ref. 23, Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO wurde nachgewiesen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

## Künstlerisches Fach Musik, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung nur in einem Punkt (Anwesenheitspflicht) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

## I. Auflagen

### I.I Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

**Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses)**

Auf Seite 57 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die relative Note – bzw. bei kleinen Fallzahlen alternativ einen Notenspiegel – innerhalb der Abschlussdokumente ausweisen."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 56/57, zu entnehmen. Unter Fußnote 39 steht im Akkreditierungsbericht, Seite 57: "Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme am 30. Juni 2025 folgendes mitgeteilt: „Die Hochschule für Musik hat beschlossen, Notenspiegel innerhalb der Abschlussdokumente auszuweisen, sofern aus Gründen des Datenschutzes bis zum Stichtag 01.08. bzw. 01.03. mehr als 10 Noten innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vorliegen. Derzeit ist die automatisierte Ausgabe des Notenspiegels noch nicht im Campusmanagement implementiert. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands ist eine Erstellung des Notenspiegels derzeit daher vorerst nur auf Anfrage möglich.“"

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Rechtsprechung, redaktionell an.

#### **Auflage 2 (§ 7 Abs. 3 StAkkrVO, Prüfungsart, -umfang, -dauer)**

Auf Seite 57 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten angeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer)."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 56/57, zu entnehmen. Unter Fußnote 40 steht im Akkreditierungsbericht, Seite 57: "Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme am 30. Juni 2025 folgendes mitgeteilt: „Die Hochschule für Musik überprüft derzeit die Modulhandbücher der Studiengänge Bachelor Musik, Master Musik, Bachelor Kirchenmusik, Master Kirchenmusik, Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) und Master of Education und wird die fehlenden Angaben in Absprache mit den verantwortlichen Stellen ergänzen.“"

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StAkkrVO bedarf es sowohl einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen als auch einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information seitens der Hochschule, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Rechtsprechung, redaktionell an.

#### **I.II Nichterteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

Auf Seite 103 im Akkreditierungsbericht schlägt das Gutachtergremium folgende Auflage vor: "Die Regelung der Anwesenheitspflicht muss in den Studien- und Prüfungsordnungen präzisiert werden."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 101ff., zu entnehmen.

Unter Fußnote 54 steht im Akkreditierungsbericht, Seite 102: "Die Hochschule hat im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife am 30. Juni 2025 Folgendes mitgeteilt: „An der Hochschule für Musik wird das Thema Anwesenheitspflicht derzeit von allen zuständigen Gremien intensiv diskutiert. Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist und die Hochschule zu einer abschließenden rechtsverbindlichen Einigung gekommen ist, wird der Akkreditierungsrat informiert.“"

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 21. November 2017 (Aktenzeichen 9 S 1145/16) eine entsprechende Regelung zur Anwesenheitspflicht in einer Prüfungsordnung aufgrund mangelnder Bestimmtheit für nichtig erklärt hat. Der VGH bestimmt mit diesem Urteil nicht, dass jedwede Regelung zur Anwesenheitspflicht im Studium als unzulässig zu werten ist. Sofern die Normen der Universitäten den Grundsätzen der Bestimmtheit und Berufsfreiheit nicht widersprechen, können entsprechende Vorgaben durchaus wirksam sein. Dies sei im Einzelfall zu betrachten.

Der Akkreditierungsrat erteilt auf Basis der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg – StAkkrVO keine Auflage zu diesem Punkt, da sich eine Anwesenheitspflicht nicht aus der Norm ergibt.

Die Zustimmung einer Vertretung des Kultusministerium, Ref. 23, Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO wurde nachgewiesen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

